

Vorlage Nr.: **2021/1245**

Verantwortlich: **Dez. 5**

Dienststelle: **AfA**

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	18.11.2021	8		x	vorberaten
Hauptausschuss	30.11.2021	21		x	vorberaten
Gemeinderat	14.12.2021	11	x		

Beschlussantrag (Kurzfassung)

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss

- die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für Abfallentsorgung“ (Abfallgebührensatzung) vom 9. Mai 1989 zuletzt geändert am 16. Dezember 2020,
- die vollständige Einbeziehung der Überdeckung Gebühren für Restmüllbehälter bis 1,1 cbm aus 2018 in Höhe von 270.000,00 Euro und aus 2019 in Höhe von 903.518,34 Euro sowie die teilweise Einbeziehung der Überdeckung aus 2020 in Höhe von 270.000,00 Euro in die Gebührenkalkulation 2022,
- die vollständige Einbeziehung der Unterdeckung Annahmgebühren auf Umladestation Schleher aus 2017 in Höhe von 81.406,00 Euro und die teilweise Einbeziehung der Überdeckung aus 2019 in Höhe von 11.576,80 Euro in die Gebührenkalkulation 2022,
- die vollständige Einbeziehung der Unterdeckung der Gebühren für Abfallmulden- und Presscontainer aus 2017 in Höhe von 505.000,00 Euro in die Gebührenkalkulation 2022,
- die Zurückstellung der Entscheidung bis zur nächsten Gebührenkalkulation für 2023 über die Verwendung der verbleibenden Unterdeckung 2018 (saldiert 539.642,19 Euro), und den verbleibenden Überdeckungen 2019 (saldiert 14.064,76 Euro) sowie 2020 (saldiert 1.463.047,90 Euro), insgesamt saldierte Überdeckung in Höhe von 937.470,47 Euro (**Anlage 3**),
- die Aufhebung der seit dem 1. März 2020 gültigen „Benutzungsordnung für die Schadstoffannahmestelle Maybachstraße 10 a“ samt dem "Preisblatt Entgelte für Schadstoffannahme aus Nichthaushaltungen zur Benutzungsordnung für die Schadstoffannahmestelle Maybachstraße 10 a“.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

Umschichtungen innerhalb des Dezernates

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu.

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridortheema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

Mit dieser Vorlage werden dem Gemeinderat der als **Anlage 1** angeschlossene Entwurf einer Satzung zur Änderung der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung und eine Kalkulation der Abfallgebühren nach **Anlagen 3-15** für das Jahr 2022 vorgelegt. Um einen Vergleich zwischen alter und neuer Satzung zu erleichtern, ist als **Anlage 2** (Synopsis) die derzeit gültige Fassung der neuen Fassung gegenübergestellt.

Zusammenfassung:

Für das Jahr 2022 schlägt die Verwaltung nachfolgende Änderungen in der Abfallgebührensatzung und den zugrundeliegenden Kalkulationen vor.

Neben kalkulatorisch bedingten Änderungen wurden ebenso einige redaktionelle Änderungen sowie sprachliche Anpassungen vorgenommen.

I) Die wichtigsten formalen und inhaltlichen Änderungen werden im Folgenden kurz erläutert. Die Paragraphen beziehen sich dabei immer auf die aktuelle Änderungssatzung.

- **§ 3 Absatz 6:** Der besseren Verständlichkeit wegen wurde der Absatz um den Hinweis ergänzt, dass es sich hierbei um Behälter bis 1,1 cbm handelt.
- **§ 3 Absatz 7:** Die bisherige Regelung wurde angepasst. So werden die Gebühren für die Annahme von Abfällen bei der Abfallumladestation Im Schleher nach Art und Gewicht des angelieferten Abfalls bemessen. Bei den Wertstoffstationen Maybach- und Nordbeckenstraße werden diese nach Art und Volumen bemessen. Für die Anlieferung von Altreifen werden die Gebühren nach Art und Stückzahl bemessen. Die Gebühren für die Annahme von Grünabfällen und Grobholz werden nach Volumen des angelieferten Abfalls bemessen.
- **§ 4 Absatz 4:** Auf Antrag und unter Nachweis einer schadlosen Eigenverwertung können sich Haushaltungen sowie Nicht-Haushaltungen von der Biotonne befreien lassen und erhalten einen Abschlag auf die Restmüllgebühren. Die Höhe des Abschlags richtet sich dabei nach der Höhe der variablen Kosten (eingesparte Menge zur Bioabfallverwertung). Da die variablen Kosten bzw. die Entsorgungskosten für Bioabfall leicht gestiegen sind, erhöht sich dementsprechend der Abschlag auf 4,10 Prozent.
- **§ 4 Absatz 5:** In Folge gestiegener Entsorgungskosten für Restmüll verändert sich der Verpressungszuschlag entsprechend von 21,79 Prozent auf 23,67 Prozent.
- **§ 4 Absatz 8:** Aufgrund gestiegener Entsorgungskosten erhöhen sich die Gebühren für den Abfallsack von 4,00 Euro auf 4,50 Euro. Die letzte Gebührenerhöhung liegt viele Jahre zurück.
- **§ 5 Absatz 2:** In Folge gestiegener Entsorgungskosten verändert sich der Zuschlag bei einer zusätzlichen Restmüll-Sonderleerung von 10,20 Prozent auf 11,90 Prozent.
- **§ 6 Absatz 1 Ziffer 1:** Der Vollständigkeit halber wurde bei den vorübergehend überlassenen Behältern auf Veranstaltungen Papierbehälter mit aufgenommen.
- **§ 6 Absatz 1 Ziffer 2:** Der Verständlichkeit wegen wurde die Bezeichnung des Handtrupp Straßenreinigers in manuellen Straßenreiniger geändert.
- **§ 7 Absatz 1:** Um die Transparenz und Übersichtlichkeit im Muldengeschäft zu erhöhen, wurden in den Ziffern 1 bis 3 jeweils die Entsorgungsgebühren in tabellarischer Form mit aufgenommen. Die Gebühren im Muldengeschäft haben sich im Vergleich zum Vorjahr in allen Bereichen leicht erhöht. Dies begründet sich in erster Linie durch gestiegene Entsorgungskosten.

- **§ 7 Absatz 2:** Da im Muldengeschäft in Einzelfällen ein Greiflastwagen eingesetzt wird, wurde der Absatz der Vollständigkeit wegen entsprechend ergänzt. Demnach betragen die Gebühren für den Einsatz eines Greiflastwagens je angefangene 60 Minuten 140,60 Euro.
- **§ 8 Absatz 1:** Der Transparenz und Übersichtlichkeit wegen wurden die Gebühren in tabellarischer Form dargestellt. Außerdem wurde der letzte Satz in § 8 Absatz 3 inhaltsgleich integriert. Die Gebührensätze konnten gegenüber dem Jahr 2021 stabil gehalten werden.
- **§ 8 Absatz 2:** Analog zu Absatz 1 wurden die Gebühren der Transparenz und Übersichtlichkeit wegen in tabellarischer Form dargestellt. Die Gebühren sind gegenüber dem Vorjahr 2021 unverändert.
- **§ 8 Absatz 3:** Der Übersichtlichkeit und Transparenz wegen wurde der Absatz 3 neu dargestellt. Außerdem wurde eine Kleinmengengebühr für die Abfallfraktionen Rest- und Sperrmüll eingeführt, welche geringe Abfallmengen entsprechend berücksichtigt. Dies hat den Hintergrund, dass bei geringen Restmüllmengen die Akzeptanz der Bürger für die 10-Euro-Pauschale sehr gering ist. Die Höhe der Kleinmengengebühr orientiert sich dabei an der Höhe des bereits verkauften Abfallsacks der Stadt Karlsruhe.
- **§ 8 Absatz 5:** Schadstoffe sind Abfälle zur Beseitigung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz § 17, daher unterliegen sie dem hoheitlichen Bereich und werden in die Abfallgebührensatzung eingebunden.
- **§ 8 Absatz 6:** Die bisherige Gebühr für kompostierbare Grünabfälle aus Nicht-Haushaltungen wurde in den vergangenen Jahren als Pauschalgebühr für alle Arten von Grünabfällen erhoben. Diese Pauschalgebühr entspricht nicht mehr den tatsächlichen Entsorgungskosten. Deshalb soll künftig zwischen zwei Gebührenkategorien unterschieden werden. Gruppe 1 beinhaltet gemischtes Grüngut, Stammholz und Astholz. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben. Gruppe 2 beinhaltet Wurzelholz und Langgras. Hierfür soll künftig eine Gebühr in Höhe von 18 Euro erhoben werden.
- **§ 8 Absatz 7:** Die Gebühr für den städtischen Laubsack wurde zum 01.01.2004 auf 25 Cent pro Laubsack festgelegt. Um der Kostensteigerung der Laubsäcke Rechnung zu tragen, wird die Gebühr auf 50 Cent pro Laubsack angepasst. Dieser Wert liegt noch immer unter den Anschaffungskosten.

II) Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Kosten wurden nach § 4 Abs. 3 i. V. m. §§ 37, 46 und 62 GemHVO und § 14 Abs. 3 KAG ermittelt. Die planmäßige Nutzungsdauer orientiert sich an der Abschreibungstabelle des Leitfadens zur Bilanzierung. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 23./24. Februar 2021 den kalkulatorischen Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten für den Haushalt 2022/2023 sowie die Ergebnisrechnung 2021 auf 1% festgesetzt. Die in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 enthaltenen kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen sind in der Anlage 3 ausgewiesen.

III) Vorschläge der Verwaltung zur Berücksichtigung der gebührenrechtlichen Ergebnisse 2017–2020 (Anlage 3)

a) Für den Bereich Gebühren für Restmüllbehälter bis 1,1 cbm stehen bezüglich des Ergebnisausgleichs Überdeckungen aus den Jahren 2018 (270.000 Euro) und 2019 (903.518,34 Euro) sowie aus 2020 (1.724.979,76 Euro) zur Verfügung. Die Verwaltung schlägt vor, aus 2018 die verbleibende Überdeckung in Höhe von 270.000,00 Euro und aus 2019 die verbleibende Überdeckung in Höhe von 903.518,34 Euro sowie aus 2020 einen Teil der Überdeckung in Höhe von 270.000,00 Euro in die Kalkulation 2022 einzustellen. Es verbliebe eine Überdeckung aus dem Jahr 2020 in Höhe von 1.454.979,76 Euro. Die Verwaltung schlägt aus Gründen der Gebührenkontinuität vor, die Verwendung der verbleibenden Überdeckung zurückzustellen.

b) Für den Bereich Annahmegebühren auf Umladestation Schlehert stehen bezüglich des Ergebnisausgleichs Unterdeckungen aus den Jahren 2017 (81.406,00 Euro), 2018 (78.725,96 Euro) und aus 2020 (392,27 Euro), sowie eine Überdeckung aus 2019 (45.430,90 Euro) aus. Die Verwaltung schlägt vor, aus 2017 die verbleibende Unterdeckung in Höhe von 81.406,00 Euro sowie einen Teil der Überdeckung aus 2019 in Höhe von 11.576,80 Euro in die Kalkulation 2022 einzustellen. Es verbliebe eine saldierte Unterdeckung aus den Jahren 2018-2020 in Höhe von 45.264,13 Euro. Die Verwaltung schlägt aus Gründen der Gebührenkontinuität vor, die Entscheidung über die verbleibenden Unterdeckungen sowie verbleibende Überdeckung zurückzustellen.

c) Für den Bereich Gebühren für Abfallmulden- und Presscontainer im Holsystem stehen bezüglich des Ergebnisausgleichs Unterdeckungen aus den Jahren 2017 (505.000 Euro), 2018 (460.916,23 Euro) und 2019 (19.789,34 Euro) sowie eine Überdeckung aus 2020 in Höhe von 8.460,41 Euro aus. Die Verwaltung schlägt vor, aus 2017 die verbleibende Unterdeckung in Höhe von 505.000 Euro in die Kalkulation 2022 einzustellen. Es verbliebe eine saldierte Unterdeckung aus den Jahren 2018–2020 in Höhe von 472.245,16 Euro. Die Verwaltung schlägt aus Gründen der Gebührenkontinuität vor, die Entscheidung über die verbleibenden Unterdeckungen zurückzustellen.

IV) Statt Entgelten für die Benutzung der Schadstoffannahmestelle sollen zukünftig Gebühren erhoben werden, welche ergänzend in die Abfallgebührensatzung aufgenommen werden. Bisher in der Benutzungsordnung Geregelter wird soweit notwendig in die "Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen" aufgenommen. Die Benutzungsordnung samt Preisblatt können daher entfallen, inhaltlich ändert sich nichts.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss

- a) die in Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für Abfallentsorgung“ (Abfallgebührensatzung) vom 9. Mai 1989 zuletzt geändert am 16. Dezember 2020,
- b) die vollständige Einbeziehung der Überdeckung Gebühren für Restmüllbehälter bis 1,1 cbm aus 2018 in Höhe von 270.000,00 Euro und aus 2019 in Höhe von 903.518,34 Euro sowie die teilweise Einbeziehung der Überdeckung aus 2020 in Höhe von 270.000,00 Euro in die Gebührenkalkulation 2022,
- c) die vollständige Einbeziehung der Unterdeckung Annahmegebühren auf Umladestation Schlehert aus 2017 in Höhe von 81.406,00 Euro und die teilweise Einbeziehung der Überdeckung aus 2019 in Höhe von 11.576,80 Euro in die Gebührenkalkulation 2022,
- d) die vollständige Einbeziehung der Unterdeckung der Gebühren Abfallmulden- und Presscontainer 2017 in Höhe von 505.000 Euro in die Gebührenkalkulation 2022,
- e) die Zurückstellung der Entscheidung bis zur nächsten Gebührenkalkulation für 2023 über die Verwendung der verbleibenden Unterdeckung 2018 (saldiert 539.642,19 Euro), und den verbleibenden Überdeckungen 2019 (saldiert 14.064,76 Euro) sowie 2020 (saldiert 1.463.047,90 Euro), insgesamt saldierte Überdeckung in Höhe von 937.470,47 Euro (**Anlage 3**),
- f) die Aufhebung der seit dem 1. März 2020 gültigen „Benutzungsordnung für die Schadstoffannahmestelle Maybachstraße 10 a“ samt dem "Preisblatt Entgelte für Schadstoffannahme aus Nichthaushaltungen zur Benutzungsordnung für die Schadstoffannahmestelle Maybachstraße 10 a“.

Anlage 1:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Anlage 2:

Synopse der Abfallgebührensatzung

Anlage 3:

Gesamtgebührenbedarf, Gesamtgebührenaufkommen und Ergebnisausgleich 2022

Anlage 4:

Gebühren für Restmüllbehälter bis 1,1 cbm (inklusive Wertstoff-, Papier- und Bioabfallbehälter)

Anlage 5:

Annahmegerühren Maybach- und Nordbeckenstraße

Anlage 6:

Annahmegerühren Umladestation „Im Schlehert“

Anlage 7:

Gebühren für Abfallmulden und Presscontainer

Anlage 8:

Gebühren bei Veranstaltungen für Abfallbeseitigung und Reinigung der Veranstaltungsflächen

Anlage 9:

Kalkulation Nachlass Biotonne wegen Nichtnutzung

Anlage 10:

Zuschlag für maschinell verpresste Abfälle

Anlage 11:

Gebühren für Sonderleerungen

Anlage 12:

Gebühren Laubsack

Anlage 13:

Gebühren Abfallsack

Anlage 14:

Gebühren für Schadstoffanlieferungen aus Nichthaushaltungen

Anlage 15:

Gebühren für Grüngutanlieferungen aus Nichthaushaltungen